



## Landgericht Bonn

### Beschluss

In dem Rechtsstreit  
Herkenrath gegen Nürnberg

wird gemäß § 63 Abs. 1 GKG der vorläufige Streitwert des Rechtsstreits  
auf bis 170.000 EUR festgesetzt.

Der Streitwert setzt sich wie folgt zusammen:

Neben dem bezifferten Klageantrag zu 1) in Höhe von 113.979,68 Euro erhöht der auf Feststellung gerichtete Klageantrag zu 2) den Streitwert aus Sicht des Gerichts insofern unter Berücksichtigung der bezifferten Verfahrenskosten in Höhe von 41.527,44 Euro, die zwar bislang vom Rechtsschutzversicherer übernommen wurden, aber deren Höhe letztlich das klägerische Interesse widerspiegelt, das u.a. darauf gerichtet ist, die Ersatzpflicht des Beklagten für bereits entstandene Kosten im Zusammenhang mit den im Antrag näher bezeichneten Verfahren festzustellen. In Bezug auf die ebenfalls begehrte Feststellung zukünftiger Schäden sind dem bisherigen Vortrag der Klägerin unabhängig der für die Zulässigkeit relevanten Frage, inwieweit die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen ist, jedenfalls keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die zudem eine Überschreitung der Grenze von 170.000,00 Euro rechtfertigen würden.

Dieser Streitwert stellt auch den endgültigen Streitwert dar, falls nicht im weiteren Verfahren der Wert von Amts wegen oder auf Antrag anders festgesetzt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorläufige Streitwertfestsetzung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 GKG im Verfahren gemäß § 67 GKG ggfls. zu überprüfen ist (§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKG) und dass ein Beschluss über den Zuständigkeitsstreitwert nicht mit der Beschwerde anfechtbar sein dürfte (vgl. OLG Stuttgart, NJW-RR 2005, 942, OLG Köln, Beschluss vom 17.07.2019 - 13 W 25/19).

Bonn, 24.07.2025

9. Zivilkammer

Dr. Röleke  
Richter am Landgericht  
als Einzelrichter